



# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Andreas Lichert (AfD), Arno Enners (AfD) und Klaus Gagel (AfD) vom 16.01.2020**

**Friseursalons mit und ohne Meisterbrief in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Friseurberuf ist ein Handwerk, bei dem die Meisterpflicht besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn jemand:

- aufgrund seiner Erfahrung als Friseur eine Ausübungsberechtigung (§ 7 HwO) bei der Handwerkskammer erhalten hat,
- oder sich aufgrund seines speziellen Friseur-Konzeptes eine Ausnahmegewilligung (§8 HwO) bei der Handwerkskammer eingeholt wurde,
- oder wenn er einen Meister als Betriebsleiter einstellt.

Manche Handwerkskammern erteilen eine Ausnahmegewilligung für "Herrenfriseure". Die Friseurleistungen dürfen dann eingeschränkt ausgeübt werden. Zu den erlaubten Leistungen zählen zumeist Haare waschen, schneiden, föhnen (auch bei Frauen und Kindern) sowie Bartrasur. Allerdings sind Leistungen wie Haare färben und der Umgang mit sonstigen Chemikalien nicht erlaubt.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Ausnahmen von der grundsätzlichen Zulassungspflicht im Friseurhandwerk ergeben sich aufgrund von

- § 7 Abs. 1 Satz 1 HwO: Danach darf die als Inhaber verantwortliche Person eines Friseurbetriebs auch dann in die Handwerksrolle eingetragen werden und somit zulässig dieses Handwerk ausüben, bei der selbst die Voraussetzungen nicht gegeben sind, aber eine die Anforderungen erfüllende Person in der Funktion als Betriebsleitung beschäftigen,
- § 7 Abs. 3 Satz 2 HwO: Die Handwerksrolleneintragung und damit die Befugnis, dem Friseurhandwerk nachzugehen, besteht auch dann, wenn eine andere, der Meisterprüfung für das Friseurhandwerk mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt wurde,
- § 7a HwO: Dabei handelt es sich um eine Ausübungsberechtigung im Rahmen der Erweiterung eines bestehenden Handwerksbetriebes für ein anderes Gewerbe nach der Anlage A der HwO bei Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten,
- § 7b HwO: Hiernach darf ebenfalls eine Ausübungsberechtigung, insbesondere bei Vorliegen der Gesellenprüfung sowie Tätigkeit als Friseur für die Dauer von mindestens 6 Jahren, davon 4 Jahre in leitender Stellung, erteilt werden,
- § 8 HwO: Eine Ausnahmegewilligung kommt in Betracht, wenn die betroffene Person die für das Friseurhandwerk notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat und ein Ausnahmefall vorliegt, etwa weil die Ablegung der Meisterprüfung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Dabei kann die Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden, beispielsweise durch die Beschränkung auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten. Das von den Fragestellern angeführte Beispiel des „Herrenfriseurs“ fällt unter diese Regelung. Allerdings kommt eine fragliche Ausnahmegewilligung nicht nur aufgrund einer spezifisch eingeschränkten Tätigkeit („spezielles Friseurkonzept“) in Betracht, sondern auch bei anders gelagerten Ausnahmegründen, beispielsweise fortgeschrittenes Lebensalter der den Antrag stellenden Person, gesundheitliche Einschränkungen oder andere Umstände, die ein Ablegen der Meisterprüfung als unzumutbar erscheinen lassen. Insofern werden Ausnahmegewilligungen auch unbeschränkt für das vollständige Berufsbild des Friseurhandwerks erteilt.

- § 9 HwO in Verbindung mit der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks: Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung bzw. einer entsprechenden Bescheinigung ist bei Friseuren zu erteilen, wenn beispielsweise ein gleichwertiger Befähigungsnachweis vorliegt oder die Befähigung durch ausreichende Berufserfahrung belegt werden kann. Darüber hinaus gelten Sonderregelungen für Friseure, die grenzüberschreitend ihre Dienstleistung anbieten,
- § 50a HwO: Aufgrund dieser Rechtsgrundlage in Verbindung mit den diesbezüglichen Verordnungen dürfen im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse mit den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer deutschen Meisterprüfung gleichgestellt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Zur Entwicklung des Friseur-Handwerks in den vergangenen Jahren:

- a) Wir bitten um Aufschlüsselung der bestehenden Friseur-Salons mit und ohne Meisterbrief, jeweils seit dem Jahr 2013.

Die nach Jahren<sup>1</sup> aufgegliederten Gesamtzahlen der in der Handwerksrolle eingetragenen Friseurbetriebe in Hessen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese beinhaltet auch eine Aufschlüsselung nach den Eintragungsgrundlagen dieser Betriebe.

Eintragungsgrundlage / Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Inhaber/in mit Meisterbrief <sup>2</sup>	4501	4531	4541	4520	4554	4531	4509
Inhaber/in mit Gleichwertigkeitsfeststellung	1	4	4	4	5	7	9
Inhaber/in mit Ausübungsberechtigung	350	370	388	399	412	443	447
Inhaber/in mit Ausnahmegewilligung	416	440	447	468	484	508	507
Witwer/Witwe/Erben als Inhaber	8	5	6	6	5	4	4
Vertriebene mit gleichwertiger Prüfung als Inhaber/in	15	12	11	11	11	10	10
Inhaber/in mit Übergangsbestimmung	19	16	15	14	12	11	8
Einzelbetrieb mit angestelltem/r Betriebsleiter/in <sup>3</sup>	338	343	388	386	417	469	550
Juristische Person mit Betriebsleiter/in	303	309	318	315	325	313	308
Personengesellschaften	221	219	211	219	221	239	256
Handwerklicher Nebenbetrieb	7	6	6	6	5	3	3
<b>Gesamtzahl</b>	<b>6179</b>	<b>6255</b>	<b>6335</b>	<b>6348</b>	<b>6451</b>	<b>6538</b>	<b>6611</b>

- Frage 1. b) Aus welchen Gründen wurde eine Betriebserlaubnis, der unter a. benannten Betriebe, ohne Meisterbrief bewilligt (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Ausübungsberechtigungs- bzw. Ausnahmegewilligungsgrund jeweils seit 2013.)?

Die in der Antwort zu Frage 1 a tabellarisch dargestellten Angaben geben auch - soweit entsprechendes Zahlenmaterial vorhanden war - die Gründe wieder, bei denen ein Betrieb ohne Meisterprüfung geführt wurde bzw. wird.

<sup>1</sup> Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres.

<sup>2</sup> Es handelt sich um die klassischen von einem/r Meister/Meisterin geführten Betriebe.

<sup>3</sup> Bei dieser und den in den folgenden Zeilen aufgelisteten Betriebsformen mit angestelltem/r Betriebsleiter/in wird statistisch nicht nach der Eintragungsgrundlage für den/die Betriebsleiter/in unterschieden.

Frage 1. c) Wie oft wurden Friseur-Salons ohne Meisterbrief seit dem Jahr 2013 von behördlicher Seite überprüft, um zur gewährleisten, dass diese nur Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ausnahmebewilligung ausüben?

Frage 1. d) Wie viele sogenannte „Barbiere“ gibt es in Hessen (Bitte um jährliche Angabe seit 2013.)?

Frage 1. e) Wie viele dieser sogenannten „Barbiere“ sind Meisterbetriebe und wie viele sind aufgrund einer Ausübungsberechtigungs- bzw. Ausnahmebewilligung tätig (Bitte aufschlüsseln nach Jahren seit 2013 sowie Ausübungsberechtigungs- bzw. Ausnahmebewilligungsgrund.)?

Die Fragen 1 c bis 1 e werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu mangels entsprechender Erfassung keine Informationen vor.

Frage 1. f) Wie oft wurden Friseur-Salons und sogenannte „Barbiere“ von behördlicher Seite in Hinblick auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns überprüft (Bitte aufschlüsseln nach Jahr (seit 2013) und Betriebsart (mit ohne Meisterbrief).)?

Die Einhaltung von Mindestlohnvorschriften wird grundsätzlich durch den Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) überwacht. Der Landesregierung liegen keine Zahlen vor, ob und - wenn ja - wie oft in Hessen Friseurbetriebe vom Zoll kontrolliert werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in der hessischen Friseurbranche ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gilt; die Entgelte für hessische Friseure liegen dementsprechend über der Mindestlohnhöhe nach dem Mindestlohngesetz.

Frage 1. g) Wie viele Friseur-Salons haben in den letzten Jahren geschlossen und Ihren Betrieb aufgegeben (Bitte aufschlüsseln nach Friseur-Salons mit und ohne Meisterbrief, jeweils jährlich seit dem Jahr 2013.)?

Der Übersicht ist die Gesamtzahl der Friseurbetriebe in Hessen zu entnehmen, die aus der Handwerksrolle gelöscht wurden. Die in der Antwort zu Frage 1 a vorgenommene Aufschlüsselung nach dem Eintragungsgrund ist beibehalten worden.

Eintragungsgrundlage / Löschung im Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Inhaber/in mit Meisterbrief	259	262	263	279	248	285	254
Inhaber/in mit Gleichwertigkeitsfeststellung	1	0	2	1	0	0	0
Inhaber/in mit Ausübungsberechtigung	13	15	18	18	19	14	19
Inhaber/in mit Ausnahmebewilligung	27	23	30	26	27	34	46
Witwer/Witwe/Erben als Inhaber/in	1	3	0	1	2	2	1
Vertriebene mit gleichwertiger Prüfung als Inhaber/in	0	3	1	0	0	1	0
Inhaber/in mit Übergangsbestimmung	1	4	1	2	2	1	3
Einzelbetrieb mit angestelltem/r Betriebsleiter/in	63	70	67	78	74	91	73
Juristische Person mit Betriebsleiter/in	36	20	23	37	27	54	25
Personengesellschaften	26	22	32	18	20	13	22
Handwerklicher Nebenbetrieb	0	2	0	0	1	2	0
<b>Gesamtzahl</b>	<b>427</b>	<b>424</b>	<b>437</b>	<b>460</b>	<b>420</b>	<b>497</b>	<b>443</b>

Frage 2. In wie fern hält die Landesregierung die Vielzahl der Ausnahmemöglichkeiten für gerechtfertigt, die einen Meisterbrief in vielen Fällen überflüssig machen?

Die Landesregierung hält die gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmemöglichkeiten insbesondere angesichts der verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben, für gerechtfertigt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die sichtbare Zurückdrängung des klassischen Friseursalons durch sogenannte „Barbiere“?

Die Landesregierung kann keine „sichtbare Zurückdrängung“ des klassischen Friseursalons durch sogenannte Barbieri feststellen; insofern erübrigt sich eine Bewertung.

Frage 4. Wie viele Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten sind im Friseur-Handwerk und bei sogenannten „Barbieren“ aktiv? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr (seit 2013) und Betriebsart (mit ohne Meisterbrief))

Sowohl die Zahl der Mitarbeiter als auch der Praktikanten im hessischen Friseurhandwerk sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Anzahl der Auszubildenden im Friseurhandwerk ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Ausbilden von Lehrlingen im Friseurhandwerk nur Betriebe berechtigt sind, die das Friseurhandwerk auch in vollem Umfang ausüben dürfen. Ob sich diese Betriebe in der Praxis auf einen Teilbereich – etwa als Herrenfriseur/Barbier – spezialisiert haben oder ihr Handwerk vollständig anbieten, wird statistisch nicht erfasst.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
neu abgeschlossene Aus- bildungsverhältnisse <sup>4</sup>	884	870	878	877	876	894	902
Gesamtzahl der Auszubil- denden <sup>5</sup>	1925	1834	1749	1737	1767	1771	<sup>6</sup>

Wiesbaden, 2. März 2020

**Tarek Al-Wazir**

<sup>4</sup> Zahlen der Hessischen Handwerkskammern.

<sup>5</sup> Angaben des Hessischen Statistischen Landesamts.

<sup>6</sup> Hierzu liegt noch keine Angabe vor.